

---

## Verordnung über die kantonale Stauanlagenaufsicht (KStAV)

Vom 20. Juni 2017 (Stand 1. Juli 2017)

---

Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>

von der Regierung erlassen am 20. Juni 2017

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Zuständigkeiten und den Vollzug der Aufsicht über die Stauanlagen im Kanton Graubünden, soweit sie gemäss dem Bundesgesetz über die Stauanlagen<sup>2)</sup> nicht der direkten Bundesaufsicht unterstehen.

### Art. 2 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Kantonale Aufsichtsbehörde ist das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität.

### Art. 3 Aufgaben

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde nimmt die Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die Stauanlagen wahr. Sie erlässt dabei Verfügungen insbesondere über:

- a) die Bewilligung zur Inbetriebnahme;
- b) das Ergebnis der Bauabnahme;
- c) die Genehmigung von Notfall-, Wehr- und Überwachungsreglementen sowie Nachführungen dazu;
- d) Auflagen für den Betrieb, soweit es die technische Sicherheit der Anlage erfordert.

<sup>2</sup> Sie erstattet dem Bund Bericht über ihre Aufsichtstätigkeit.

### Art. 4 Aufsichtskonzept

<sup>1</sup> Die Aufsichtsbehörde erlässt ein Konzept für die kantonale Aufsichtstätigkeit und regelt darin die Einzelheiten für den Vollzug.

---

<sup>1)</sup> BR [110.100](#)

<sup>2)</sup> SR [721.101](#)

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
20.06.2017	01.07.2017	Erlass	Erstfassung	2017-026

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>AGS Fundstelle</b>
Erlass	20.06.2017	01.07.2017	Erstfassung	2017-026